



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 20. Oktober 2011

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Piera Beretta,
lic. iur. Emanuel Krayer, lic. iur. David Levin,
Dr. Peter Rickli, Dr. Christophe Sarasin,
und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X (sel.)
Erbin: B
[...]
v.d. A,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Nachsteuerverfügung zu den kantonalen Steuern pro 2007
und 2008

(Nachsteuer, § 177 StG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 15. Juli 2010 teilte die Steuerverwaltung der Rekurrentin, B, als Erbin von X mit, dass für die kantonalen Steuern pro 2007 und 2008 ein Nachsteuerverfahren eingeleitet werde. Die Steuerverwaltung habe aufgrund einer Mitteilung der Mehrwertsteuerbehörde (Abteilung Externe Prüfung) festgestellt, dass die in den Steuererklärungen für die Jahre 2007 und 2008 deklarierten Umsätze von den durch die Mehrwertsteuerbehörde festgestellten Betriebsumsätzen erheblich abweichen. Mit der Nachsteuerverfügung vom 28. Juli 2010 wurde eine Nachsteuer von CHF 1'958.70 sowie ein Belastungszins von CHF 153.20 erhoben.
- B. Die Rekurrentin, vertreten durch A, teilte der Steuerverwaltung mit Schreiben vom 4. August 2010 mit, dass die Mehrwertsteuerbehörde lediglich Schätzungen angestellt habe und diese nicht der Realität entsprächen. Ausserdem sei ihr verstorbener Ehemann gar nicht mehrwertsteuerpflichtig gewesen. Die Schätzungen könnten auch gar nicht stimmen, da ansonsten alle Taxifahrer Millionäre wären. Die Steuerverwaltung teilte am 5. August 2010 der Rekurrentin mit, dass sie ihr Schreiben vom 4. August 2010 als Einsprache werte. Es sei anhand der Auswertung der Tachoscheibe nachgewiesen worden, dass der deklarierte Umsatz vom errechneten Betrag der Mehrwertsteuerbehörde erheblich abweiche. Die Steuerverwaltung habe die kantonale Umsatzberechnung angewendet, bei welcher günstigere Ansätze für die Rekurrentin verwendet würden. Der deklarierte Umsatz weiche von den Berechnungen im Jahr 2007 um CHF 11'577.00 und im Jahr 2008 um CHF 16'826.00 ab, welche auf CHF 10'000.00 resp. CHF 15'000.00 abgerundet worden seien.

Die Rekurrentin machte mit Schreiben vom 19. August 2010 geltend, dass diese reine Schätzungen seien und diese dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3123/2008 vom 27. April 2010 widersprechen würden.

Die Steuerverwaltung wies die Einsprache mit Entscheid vom 27. September 2010 ab.

- C. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2010 erhob die Rekurrentin Rekurs gegen den Einspracheentscheid vom 27. September 2010. In der Rekursbegründung vom 28. Oktober 2010 beantragt sie die Aufhebung der Nach- und Strafsteuern. Sie begründet dies damit, dass ihr verstorbener Ehemann im Jahr 2007 an Krebs erkrankt sei und deshalb nur noch reduziert arbeiten können. Ein Grossteil der gefahrenen Kilometer sei privater Natur gewesen, da er regelmässig zum Arzt und zur Therapie habe fahren müssen. 100 km pro Woche als Abzug seien als Privatkilo-

meter deshalb zu wenig. Im Jahr 2008 sei es dem Ehemann noch schlechter gegangen, weshalb er noch mehr Arzt- und Therapiebesuche benötigt habe.

In ihrer Vernehmlassung vom 24. November 2010 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten sei.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. September 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 11. Oktober 2010 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. Oktober 2010 betreffend Nachsteuern für die kantonalen Steuern pro 2007 und 2008 aufzuheben. Ausserdem beantragt sie die Aufhebung der Strafsteuer pro 2007 und 2008.

b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht Nachsteuern für die kantonalen Steuern pro 2007 und 2008 erhoben hat. Hingegen wurde keine Strafsteuer erhoben, weshalb darauf nicht weiter eingegangen werden muss.

3. a) Nach § 17 Abs. 1 StG unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. Gemäss § 19 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.

b) Gemäss § 28 Abs. 2 lit. a StG werden bei selbständiger Erwerbstätigkeit die geschäftsmässig begründeten buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesenen Abschreibungen abgezogen.

c) Nach § 152 Abs. 2 StG müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen der Steuererklärung die unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. Nach § 153 Abs. 1 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

d) Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerverwaltung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerverwaltung zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert (§ 177 StG). Hierbei sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs-, das Einsprache- und das Rekursverfahren sinngemäss anwendbar (§ 179 Abs. 4 StG).

4. a) Die Rekurrentin macht geltend, dass die Steuerverwaltung Schätzungen angestellt habe, welche dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3123/2008 vom 27. April 2010 widersprechen würden. Dieses Urteil ist jedoch für den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts darum ging, ob eine Person unter die Mehrwertsteuerpflicht fällt oder nicht. Im vorliegenden Fall geht es um die Einkommenssteuer, für welche dieses Urteil nicht relevant ist.

b) Die anhand der Tachoscheibe tatsächlich ermittelten Zahlen wurden zu Recht nicht in Frage gestellt. Die Steuerverwaltung übernimmt nicht den ermittelten Umsatz der Mehrwertsteuerbehörde, sondern wendet ihre eigene Berechnungsweise an, welche für die Rekurrentin im Vergleich zu der Berechnungsweise der Mehrwertsteuerbehörde von Vorteil ist. So zog die Steuerverwaltung von den ermittelten Kilometern der Mehrwertsteuerbehörde 50% als Leerfahrten ab. Die Steuerverwaltung hat somit von den von der Mehrwertsteuerbehörde ermittelten 14'845 km für das Jahr 2007 und 15'832 km für das Jahr 2008 lediglich 7'423 km (pro 2007) und 7'916 km (pro 2008) als geschäftliche Fahrten berücksichtigt. Es ist somit festzuhalten, dass von den effektiven gefahrenen Kilometern (20'045 km pro 2007 und 21'032 km pro 2008) die Steuerverwaltung lediglich rund 37% der gefahrenen Kilometer für ihre Aufrechnung beachtete. Die restlichen 63% der gefahrenen Kilometer wurden für die Aufrechnung gar nicht beachtet.

c) aa) Weiter macht die Rekurrentin geltend, es seien zu wenig Privatfahrten bei der Berechnung beachtet worden. So habe der Grossteil der gefahrenen Kilometer den Arzt- und Therapiebesuchen ihres verstorbenen Ehemannes gedient.

bb) In der Jahresrechnung sind folgende Umsätze festgehalten: CHF 15'775.00 für das Jahr 2007 und CHF 12'105.00 für das Jahr 2008. Bei CHF 3.20 pro gefahrenen Kilometer (die Steuerverwaltung geht lediglich von CHF 3.20 aus, obwohl gemäss Taxitarifordnung vom 5. Dezember 2006 sogar eine Höchsttaxe von CHF 3.50 zulässig wäre) ergibt dies 4'930 km geschäftliche Fahrten im Jahr 2007 und 3'783 km

im Jahr 2008. Die Steuerverwaltung anerkennt 50% Leerfahrten, weshalb sie bei dieser Berechnung beachtet werden müssen. Somit ergibt dies 9'860 km pro 2007 und 7'566 km pro 2008. Gemäss Tachoscheibe wurden im Jahr 2007 insgesamt 20'045 km und im Jahr 2008 21'032 km gefahren. Werden die angegebenen geschäftlichen Fahrten in Abzug gebracht, ergibt es pro 2007 10'185 km private Fahrten und Leerfahrten und pro 2008 13'466 km. Pro Woche würde dies rund 196 km im Jahr 2007 und 259 km im Jahr 2008 bedeuten. Die so von der Rekurrentin geltend gemachten 28 km pro Tag (Jahr 2007) oder 37 km (Jahr 2008) pro Tag für einen Arztbesuch scheinen sehr unplausibel. Die Rekurrentin hat sodann auch keine Belege eingereicht, welche ihre Behauptung stützen würden.

c) In den eingereichten Unterlagen der Rekurrentin finden sich Steuernachweise der Krankenkasse (HMO Gesundheitsplan) für die Jahre 2007, 2008 und 2009. Die Krankenkasse übernahm im Jahr 2007 CHF 939.50 der Krankheitskosten, im Jahr 2008 CHF 810.45 und im Jahr 2009 dann CHF 37'510.40. Im Jahr 2009 gab es somit nachweislich erhebliche Krankheitskosten. In den Jahren 2007 und 2008, welche im vorliegenden Fall relevant für die Nachsteuer sind, finden sich hingegen keine Hinweise für erhöhte Arzt- und Therapiekosten.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht Nachsteuern erhoben hat und sie ihr Ermessen richtig ausgeübt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 900.00 festgelegt.
 3. Die Kosten werden der Rekurrentin auferlegt.
 4. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.